

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/1036 DER KOMMISSION****vom 15. Juli 2020****über die Nichtgenehmigung bestimmter Wirkstoffe in Biozidprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/227 der Kommission <sup>(3)</sup>, enthält in ihrem Anhang II eine Liste der am 30. März 2019 in das Prüfprogramm für die in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe aufgenommenen Kombinationen von Wirkstoff und Produktart.
- (2) Für eine Reihe der in dieser Liste aufgeführten Kombinationen von Wirkstoff und Produktart haben alle Teilnehmer ihre Unterstützung fristgerecht zurückgezogen.
- (3) Der Kommission wurden gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 diejenigen Kombinationen von Wirkstoff und Produktart mitgeteilt, für die alle Teilnehmer ihre Unterstützung fristgerecht zurückgezogen haben und für die zuvor die Rolle eines Teilnehmers übernommen worden war. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 sollten diese Kombinationen von Wirkstoff und Produktart nicht für die Verwendung in Biozidprodukten genehmigt werden.
- (4) Es wurde eine offene Aufforderung zur Übernahme der Rolle des Teilnehmers für diejenigen Kombinationen von Wirkstoff und Produktart veröffentlicht, für die nicht zuvor die Rolle eines Teilnehmers übernommen worden war. Für einige dieser Kombinationen wurde keine Notifizierung vorgelegt, oder eine Notifizierung wurde vorgelegt und gemäß Artikel 17 Absatz 4 oder Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 abgelehnt. Im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 sollten diese Kombinationen von Wirkstoff und Produktart nicht für die Verwendung in Biozidprodukten genehmigt werden.
- (5) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Anhang aufgeführten Wirkstoffe werden für die dort angegebenen Produktarten nicht genehmigt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/227 der Kommission vom 28. November 2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 betreffend bestimmte Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, für welche die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs als bewertende zuständige Behörde benannt wurde (ABl. L 37 vom 8.2.2019, S. 1).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 15. Juli 2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG

Nicht genehmigte Kombinationen von Wirkstoff und Produktart, einschließlich Nanomaterialformen:

Nummer des Eintrags in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Bezeichnung des Stoffs	Berichterstattender Mitgliedstaat	EG-Nummer	CAS-Nummer	Produktart(en)
37	Ameisensäure	BE	200-579-1	64-18-6	11, 12
1025	Perameisensäure, hergestellt aus Ameisensäure und Wasserstoffperoxid	BE	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	3, 5, 6
1027	Peressigsäure, hergestellt aus 1,3-Diacetyloxypropan-2-ylacetat und Wasserstoffperoxid	AT	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	4
1028	Peressigsäure, hergestellt aus Tetraacetylethylendiamin (TAED) und Natriumperborat-Monohydrat	AT	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	3
1029	Peressigsäure, hergestellt mittels Perhydrolyse von N-Acetylcaprolactam durch Wasserstoffperoxid unter alkalischen Bedingungen	AT	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	2
85	Symclosen	DE	201-782-8	87-90-1	12
195	Natrium-2-biphenylat	ES	205-055-6	132-27-4	4, 6, 7, 9, 10, 13
253	Tetrahydro-3,5-dimethyl-1,3,5-thiadiazin-2-thion (Dazomet)	BE	208-576-7	533-74-4	6, 12
346	Natriumdichlorisocyanurat Dihydrat	DE	220-767-7	51580-86-0	12
345	Troclosennatrium	DE	220-767-7	2893-78-9	12
359	Formaldehyd, freigesetzt aus (Ethylendioxy)dimethanol (Reaktionsprodukte aus Ethylen glycol und Paraformaldehyd (EGForm))	PL	222-720-6	3586-55-8	2
382	Tetrahydro-1,3,4,6-tetrakis(hydroxymethyl)imidazo[4,5-d]imidazol-2,5(1H,3H)-dion (TMAD)	ES	226-408-0	5395-50-6	2
1035	Aktivbrom, hergestellt aus Ozon und Bromid von natürlichem Wasser und Natriumbromid	NL	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	2
1036	Wasserstoffperoxid, freigesetzt aus Natriumpercarbonat	FI	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	5
473	Pyrethrine und Pyrethroide	ES	232-319-8	8003-34-7	18, 19
1041	Chlordioxid, hergestellt aus Natriumchlorid durch Elektrolyse	DE	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	2, 3, 4, 5, 11, 12

1044	Chlordioxid, hergestellt aus Natriumchlorit und Natriumpersulfat	DE	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	12
597	1-[2-(Allyloxy)-2-(2,4-dichlorphenyl)ethyl]-1H-imidazol (Imazalil)	DE	252-615-0	35554-44-0	3
939	Aktivchlor, hergestellt aus Natriumchlorid durch Elektrolyse	SK	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	12
1052	Aktivchlor, hergestellt aus Magnesiumchlorid-Hexahydrat durch Elektrolyse	FR	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	2
1053	Aktivchlor, hergestellt aus Kaliumchlorid durch Elektrolyse	DK	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	2, 4
1055	Aktivchlor, hergestellt aus Natriumchlorid und Pentakaliumbis(peroxymonosulfat)-bis(sulfat) (KPMS) und Sulfaminsäure	SI	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	2, 3
1056	Aktivchlor, hergestellt aus Salzsäure durch Elektrolyse	SI	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	2, 4, 5
731	<i>Chrysanthemum cinerariaefolium</i> , Extrakt	ES	289-699-3	89997-63-7	18
811	Silber-Natrium-Hydrogen-Zirconium-Phosphat	SE	422-570-3	265647-11-8	1
1014	Silberzeolith	SE	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar	5
868	Polyhexamethylenbiguanidhydrochlorid mit einer zahlenmittleren Molmasse (Mn) von 1415 und einem mittleren Polydispersitätsindex (PDI) von 4,7 (PHMB (1415;4,7))	FR	Polymer	1802181-67-4/32289-58-0	3, 9, 11